

Aktuelles zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer erreichbar. Die Justiz Bremen hat den elektronischen Rechtsverkehr bereits seit 2006 in nahezu allen Bereichen¹ eröffnet. Von den opt-out Möglichkeiten des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird kein Gebrauch gemacht. Es gilt daher in dem Anwendungsbereich der genannten Gesetze die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) des Bundes vom 24.11.2017 (BGBl. 2017, 3803). Den Bereich des Handelsregisters regelt weiterhin die Landesrechtsverordnung. Für den Bereich des Schiffsregisters wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs der elektronische Rechtsverkehr in der Landesrechtsverordnung zum 1.1.2018 eröffnet.

Die bremische Justiz ist ab dem 01.01.2018 auch per DE-Mail erreichbar. Die Adressen der bremischen Gerichte sind im öffentlichen De-Mail-Verzeichnisdienst unter dem Vornamen „Postfach“ und dem Nachnamen „Gerichtsname“ zu finden. Der Vorname lautet immer „Postfach“. Das Amtsgericht Bremen ist beispielsweise über

Vorname: Postfach

Nachname: Amtsgericht Bremen

zu finden.

Die Justiz Bremens wird schrittweise auch selbst elektronische Nachrichten an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts versenden, unabhängig davon, in welcher Form der Adressat kommuniziert. In einer Übergangszeit, bis zur Einführung der vollständigen elektronischen Akte in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft werden vor allem elektronische Eingänge in den Gerichten - soweit möglich - elektronisch weitergereicht. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen also mit elektronischen Nachrichten rechnen, auch wenn sie selbst noch in Papier kommunizieren.

¹ mit Ausnahme der Grundbuchämter, die mit Einführung der elektronischen Akte an den elektronischen Rechtsverkehr angebunden werden. Nach derzeitigen Projektplanungen könnte das im Jahr 2019 erfolgen.

Der Versand elektronischer Nachrichten wird zunächst im Bereich der Fachgerichte und der Insolvenzabteilungen weiter ausgebaut, da die technischen Voraussetzungen dort bereits bestehen.

Weitere Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zivil-, Familien-, Betreuungs- und Strafabteilungen werden im Laufe des Jahres 2018 schrittweise mit dem elektronischen Versand beginnen.

Für Rückfragen können Sie sich an die IT-Stelle Justiz, Herrn Stephan Jacobs wenden (T: 361 14017).

Bremen, den 22.12.2017